

Technische Universität Clausthal · Postfach 12 53 · 38670 Clausthal-Zellerfeld

Ausschließlich per E-Mail

An die  
Mitarbeiter:innen  
der TU Clausthal

h i e r

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom  
1-04002/1 (2024)

Clausthal-Zellerfeld, den  
21. Oktober 2024

## **Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften**

### Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

sämtliche Personen, in deren Tätigkeitsbereich Aufgaben des Haushalts- und Rechnungswesens anfallen können, sind alljährlich auf die gewissenhafte Beachtung des Artikels 67 der Niedersächsischen Verfassung und des § 37 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 37 LHO zu verpflichten. Daneben ist ausdrücklich auf die Einhaltung der weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Beachtung der formellen und materiellen haushaltsrechtlichen Vorschriften ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung. Die in der Anlage zu diesem Rundschreiben aufgeführten Bestimmungen gebe ich Ihnen daher erneut bekannt.

Bei Rückfragen und in Zweifelsfällen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der Hochschulverwaltung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben finden Sie auch im Intranet unter  
<https://www.verwaltung.tu-clausthal.de/dezernat/dezernat-1-finanzen/zustaendigkeiten/themen/mittelbewirtschaftung/haushaltsrecht-des-landes-niedersachsen>

## **Das Präsidium**

Vertreterin im Amt der  
Hauptberuflichen Vizepräsidentin  
Ass. Jur. Saskia Goike

Bearbeiterin:  
Wibke Krahl

Telefon: (0 53 23) 72-3144

wibke.krahl@tu-clausthal.de

Besuchsanschrift:

Gebäude **A1**

Adolph-Roemer-Str. 2a  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0  
Telefax: (0 53 23) 72-35 00  
info@tu-clausthal.de  
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:  
Postfach 12 53  
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
IBAN: DE71 2595 0130 0000 0221 11  
Swift/BIC Code: NOLADE21HIK

Ust.-Id.-Nr. DE811282802

**Anlage**

zum Rundschreiben vom 10. November- 1-04002/1 (2024) -

**1. Allgemeines**

Die TU Clausthal unterliegt in ihrem wirtschaftlichen Handeln zunächst dem öffentlichen Haushaltsrecht und dem allgemeinen Steuerrecht. Als Auftraggeber öffentlicher Aufträge muss sie zudem Wettbewerbs- und Vergaberecht beachten. Bei Drittmittelzuwendungen kommen Zuwendungs- und Verwaltungsverfahrenrecht ins Spiel, in der Auftragsforschung sind umsatz- und ertragssteuerliche Aspekte von Bedeutung. Überlagert werden diese Themen vom europäischen Beihilferecht, vom Steuerstrafrecht und dem Subventionsstrafrecht. Dieses Geflecht an Regelungen ist oftmals schwierig zu durchschauen. In allen haushaltsrechtlichen und damit zusammenhängenden Fragen steht Ihnen daher das Finanzdezernat der TU Clausthal zu Ihrer Unterstützung zur Verfügung.

Sachliche Informationen sowie die zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im Intranet unter

- <https://www.verwaltung.tu-clausthal.de/dezernate/dezernat-1-finanzen/zustaendigkeiten/themen>
- und
- <https://www.verwaltung.tu-clausthal.de/dezernate/dezernat-1-finanzen/ueber-uns>

Dort finden Sie auch die wichtigsten Grundlagen, die Ihnen für Ihre tägliche Arbeit bekannt sein sollten:

- Richtlinien für die Mittelbewirtschaftung - Bewirtschaftungsrichtlinien -
- Richtlinie zur Verwaltung von Drittmitteln
- Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - Vergaberichtlinien -
- Tax Compliance Handbuch

Bitte beachten Sie auch die dort festgelegten Mitwirkungsvorbehalte der Beauftragten für den Haushalt:

Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Insbesondere in folgenden Fällen ist die Beteiligung vorher und rechtzeitig vorzunehmen:

- a) Vertragsabschlüsse mit einem Geschäftswert ab 20.000 € (ohne Umsatzsteuer), hiervon unberührt bleiben individuell erteilte Vollmachten,
- b) Auszahlungen ab 20.000 € ohne Umsatzsteuer (Zahlungsanordnungen ab einer Wertgrenze von 20.000 € bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt. Die Zustimmung erfolgt durch Mitzeichnung des Zahlungsausgangsbeleges. Für die Frage, ob diese Wertgrenze erreicht ist, ist ausschließlich der auszuzahlende Betrag - ohne Umsatzsteuer - maßgeblich.),
- c) Änderung von Verträgen zum Nachteil des Landes,

- d) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen),
- e) Annahme von Spenden ab 10.000 € im Einzelfall,
- f) Abschluss von Sponsoringvereinbarungen ab 1.000 € im Einzelfall.

Weitere Detailinformationen erhalten Sie unter den obigen Intranetadressen oder von den zuständigen Personen.

Der Niedersächsische Landtag hat Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen mehrfach gerügt. Das gilt insbesondere für

- Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung,
- Inanspruchnahme von nicht übertragbaren Ausgabebewilligungen ohne Empfang der Gegenleistung im laufenden Haushaltsjahr,
- kurzfristige Verausgabung von nicht übertragbaren Mitteln kurz vor Jahresschluss und
- Abgabe unrichtiger Bescheinigungen über die sachliche Richtigkeit, Zahlungen vor Fälligkeit.

Es ist sicherzustellen, dass derartige (und andere) Verstöße unterbleiben.

## **2. Haftung bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen**

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und auch bei Versäumnissen in der Aufsicht müssen die dafür verantwortlichen Personen damit rechnen, dass sie im Rahmen der beamtenrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf die inhaltlichen Verantwortlichkeiten bei der Abgabe von Rechnungsbescheinigungen (rechnerische und sachliche Richtigkeit, Anordnungsbefugnis) hin.

Ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen liegt insbesondere vor, wenn die veranschlagten oder verfügbaren Mittel ohne Genehmigung überschritten werden (§ 37 LHO) oder wenn im Rahmen der veranschlagten oder verfügbaren Mittel Ausgaben entgegen vorhandenen Bestimmungen, z. B. Beschaffungsrichtlinien, getätigt werden. Ein Vermögensnachteil liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Wert einer entgegen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erworbenen Sache ihrem Preis entspricht. Der Schaden ist in diesen Fällen darin zu sehen, dass durch die Aufwendung höherer Mittel als zulässig andere Aufgaben nicht erfüllt werden können oder aus zusätzlichen Mitteln erfüllt werden müssen. Darüber hinaus ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Zinsnachteil entstanden ist.

### **3. Anwendung und Einhaltung des Vergaberechts; Beanstandungen im Zuge der Jahresabschlussprüfungen**

Die Prüfung der Jahresabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich des Fragenkreises „Auftragsvergabe, Lieferverpflichtungen und Entgeltregelungen“. Die Einhaltung der Vergabebestimmungen und -verfahren wird dabei anhand von Stichproben überprüft. Dies führte verschiedentlich zu Beanstandungen im Jahresabschlussbericht. Hierzu hatte das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bemerkt:

*„Darüber hinaus hatten die Wirtschaftsprüfer ... bei Stichproben festgestellt, dass noch immer in Einzelfällen die Vergaberegeln nicht beachtet und Gründe für die Abweichungen nicht aktenkundig gemacht wurden. Ich bitte nochmals, die Vergaberegeln zukünftig genauer zu beachten und Begründungen für Abweichungen in jedem Fall aktenkundig zu machen.“*

Aufgrund der Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer:innen und gesetzlichen Neuerungen im Vergaberecht wurde die Vergaberichtlinie der TU Clausthal überarbeitet. Die Zentrale Beschaffung ist seit dem 01. Januar 2023 ab einem Auftragswert von > 20.000 EUR (netto) zwingend bei der Beauftragung einzubeziehen. Der Mitwirkungsvorbehalt der Beauftragten für den Haushalt wurde entsprechend auf 20.000 EUR (netto) angepasst. Damit ist eine höhere Rechtssicherheit, vor allem bei Beschaffungen in der Zuwendungsforschung, zukünftig gegeben. Die mit der Vergabe von Lieferungen und Leistungen betrauten Personen werden hiermit erneut auf die sorgfältige Beachtung und Einhaltung der haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen hingewiesen. Beispielsweise kommt es neben der Beachtung etwaiger Mitwirkungsvorbehalte auch darauf an, die Entstehung von Vergabeentscheidungen nachvollziehbar - einschließlich etwaiger Begründungen - zu dokumentieren.

Gerade in der Zuwendungsforschung spielt das Vergaberecht eine wesentliche Rolle. Verstöße gegen formelle und materielle Vorschriften können hier dazu führen, dass Ausgaben für Beschaffungen als nicht zuwendungsfähig beurteilt werden. Damit kann der Universität finanzieller Schaden entstehen.

### **4. Verbot "schwarzer Kassen"**

Die Verwaltung von Haushaltsmitteln, insbesondere Mitteln Dritter, ganz oder teilweise, von Stellen außerhalb der Hochschule oder die Abwicklung von Zahlungsverkehr über eigene oder private Bankkonten bzw. über so genannte "schwarze Kassen" ist unzulässig. Bei Prüfungen des Landesrechnungshofes und hochschulinternen Erhebungen konnte in der Vergangenheit mehrfach festgestellt werden, dass massiv gegen das Verbot „schwarzer Kassen“ verstoßen wurde, indem Einnahmen der Hochschule über private Bankkonten abgewickelt wurden und Bareinnahmen nicht an die Hochschule abgeführt, sondern unter Umgehung der Buchhaltung für Barausgaben in Anspruch genommen wurden. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hatte in

diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, dass disziplinarische Maßnahmen gegen die verantwortlichen Personen nicht auszuschließen sind. Das Verbot „schwarzer Kassen“ wird deswegen ausdrücklich hervorgehoben.

Für Bareinnahmen der Universitätseinrichtungen können auf Antrag Nebenkassen eingerichtet werden (siehe: Dienstanweisung für Nebenkassen der TU Clausthal vom 18. August 2009 [Mitt. TUC S. 220], geändert mit Wirkung vom 04. Juli 2023 [Mitt. TUC S. 247]). Die Annahme von Barzahlungen außerhalb von Nebenkassen, beispielsweise für Exkursionsbeteiligungen, Tagungsbeiträge oder Schlüsselkautionen, fällt ebenfalls unter den Begriff der „schwarzen Kasse“ und ist dementsprechend nicht zulässig.

## **5. Bearbeitung von Prüfungsmittellungen des Landesrechnungshofes, Beseitigung der festgestellten Mängel**

Der Landesrechnungshof hatte in der Vergangenheit verschiedentlich gerügt, dass

- Prüfungsmittellungen oder Feststellungen säumig bearbeitet worden seien und dadurch Schaden entstanden sei,
- sich die Beseitigung festgestellter Mängel über Gebühr hingezogen habe oder Mängel entgegen ausdrücklicher Erklärungen nicht beseitigt worden seien,
- schwerwiegend gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen worden sei.

Der Niedersächsische Landtag hatte diese Beanstandungen aufgegriffen und seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass

- die geprüften Stellen zu den Prüfungsmittellungen des Landesrechnungshofes in angemessener Frist Stellung nehmen,
- festgestellte Mängel in angemessener Frist beseitigt werden,
- nachdrücklich und unter Androhung entsprechender Konsequenzen auf die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften hingewiesen wird,
- auch geringfügige Schadensersatzansprüche geltend gemacht und durchgesetzt werden.

Die im Rahmen von Prüfungsmittellungen erforderlichen Maßnahmen sind daher unverzüglich zu bearbeiten. Die geprüften Stellen haben sich in ihren Stellungnahmen eingehend mit den Anregungen des Landesrechnungshofes auseinander zu setzen und ihre Auffassung mitzuteilen. In allen Fällen, in denen festgestellt wird, dass Prüfungsmittellungen schleppend bearbeitet oder Mängel nicht alsbald abgestellt worden sind oder in denen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen worden ist, ist unverzüglich zu prüfen, ob und inwieweit die verantwortlichen Bediensteten zum Schadensersatz heranzuziehen und ob disziplinarische Maßnahmen gegen sie einzuleiten sind. Säumige Bearbeitung von Prüfungsmittellungen des Landesrechnungshofes, die die Gefahr eines finanziellen Schadens aufzeigen, ist regelmäßig als grobe Fahrlässigkeit zu werten. Vorgesetzte sind grundsätzlich haftbar zu machen, wenn mangelhafte Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und

Weisungsbefugnisse oder organisatorische Mängel ursächlich für Schäden aus verspäteter oder unzulänglicher Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen war. Auf die Inanspruchnahme der Verantwortlichen darf in der Regel auch dann nicht verzichtet werden, wenn die Höhe des Schadensersatzanspruchs nur geringfügig ist.

## **6. Unzulässige Kreditaufnahme**

Nach Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung darf das Land Geldmittel im Wege des Kredites nur aufgrund eines Gesetzes beschaffen; hierzu ist gemäß § 18 LHO nur das Finanzministerium befugt. Die Zwischenfinanzierung von Ausgaben durch Kredite von dritter Seite verstößt gegen diese Vorschriften und ist damit unzulässig.

## **7. Zusammenstellung der wesentlichen Vorschriften**

### **Artikel 67 Niedersächsische Verfassung Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs sind mit Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungen zulässig. Dieses gilt nicht, wenn der Landtag noch rechtzeitig durch ein Nachtragshaushaltsgesetz über die Ausgabe entscheiden kann, es sei denn, dass die Ausgabe einen im Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder eine fällige Rechtsverpflichtung des Landes zu erfüllen ist.

(2) Näheres kann durch Gesetz geregelt werden. Es kann insbesondere bestimmen, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen dem Landtag mitzuteilen sind und seiner Genehmigung bedürfen.

### **§ 37 Landeshaushaltsordnung Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Einwilligung darf nicht erteilt werden, wenn

1. die Ausgabe bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zurückgestellt oder
2. ein Nachtragshaushaltsgesetz voraussichtlich rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Satz 3 Nr.2 gilt nicht, soweit

1. fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind,
2. Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder
3. die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben für den jeweiligen Anlass einen im Haushaltsgesetz festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen in der Regel durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Billigung des Landtages. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind dem Landtag unverzüglich mitzuteilen; im Übrigen erfolgt die Mitteilung mit der Haushaltsrechnung. Über die nachträgliche Billigung kann zusammen mit der Entlastung entschieden werden.

(5) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(6) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff anzurechnen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

**Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO)** einschließlich Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

**Weitere Regelungen** zur Haushaltsführung wurden und werden, soweit für die Hochschuleinrichtungen bedeutsam, im Einzelfall weitergegeben.

